

Ferner Anmerkungen.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeb. Rthl.   mgr.
<p>brachten Exceß, oder läßt sich sogar deswegen heimlich abfinden, so soll er aufs schärfste, und nach Beschaffenheit der That, mit Cassation bestraft werden, und der Angeber, wenn er der Freveler selbst ist, für seinen Exceß für dasmal nicht bestrafet, wenn es aber ein anderer ist, und dann die pflichtwidrige Handlung bewiesen wird, demselben eine Belohnung von 5 Rthl. aus dem Vermögen des Verbrechers, oder wenn er dazu nicht im Stande ist, aus der Forstcasse gegeben werden.</p>		
<p>14) Wer bey den Holz-Entwendungen den Stamm absägt, muß die Strafe und die Pfandgebühren doppelt bezahlen.</p>		
<p>15) Der Werth des gestohlenen Holzes, oder der Betrag des sonstigen Schadens muß, da solcher in den Straf-Ansätzen nicht mit begriffen ist, von dem Forst- und Jagdbedienten jedesmal nach der Forsttag, oder sonst pflichtmäßig angegeben und von den Excessisten, dem Eigenthümer des Forstes oder des Gehölzes, der Jagd, Fischerey u. s. w. besonders ersetzt werden.</p>		

Num.

Num. LXXXVII.

### Circulare an die Aemter bey Zufertigung des revidirten Forst-Strafregulativs vom 1sten Jul. 1806.

Da noch zur Zeit keine angemessene Begriffe von der Immoralität der Holzentwendungen herrschen, diese vielmehr erst durch Schulunterricht für die heranwachsende Generation verbreitet werden müssen: so wird zur Reizung des Ehrgefühls verordnet, daß die Justiz- und Hebungsbearbeiter möglichst verhüten, daß keine Holz-entwender das Amt eines Unterbedienten oder Bauerrichters noch Vorstehers u. s. w. anvertrauet werde, in welcher Hinsicht auch Fürstl. Consistorium wegen Besetzung der Kirchendechen, Armenvorsteher u. a. dergl. Stellen auf gleiche Weise gesonnen ist.

Zur Vermeidung des oft willkürlichen Ansazes der Pfandgebühren sind diese jetzt im Regulative überall speciell bestimmt, und zur Ermunterung der Forstbedienten hinlänglich erhöht worden. Dagegen wird den Aemtern zur Pflicht gemacht, unter keinem Vorwande ihnen irgend einen andern Ansaß passieren zu lassen. Wenn der Zweck des Forstschutzes sich in anderer Art erreichen ließe: so würde man die Pfandgebühren oder die Belohnungen pro denunciationse überall lieber haben wegfallen lassen, da die Forstbedienten, als meistens Denunciaten, bey der Bestrafung der Forstexcesse ihr eigenthümliches und jetzt noch erhöhtes Interesse haben. Eben daher darf aber auch die hin und wieder obwaltende irrige Meinung, daß die Angabe der Forstbedienten auf ihren officialen fidem hinlänglich beweiße, bey den jetzt höhern Anzeige-Gebühren und Strafen

Fünfter Band.

B 6

fen

fen zum Drucke der Denunciaten noch weniger Statt finden, noch, wofern diese nicht zum Eingeständniß zu bringen, oder zu überführen sind, bey dem Bestehen der Forstbedienten auf Bestrafung ohne Noth auf den Reinigungseid, besonders in unerheblichen Fällen, oder bey zu besorgenden Meyneide erkannt werden. Da vielmehr die Anhäufung der Reinigungseide zum Verderben der Moralität gereicht, und die Rücksicht auf diese noch wichtiger, als auf den Forstschuß seyn muß: so haben die Aemter, wenn der Excessist in irgend einer Rücksicht mit einer poena extraordinaria belegt, oder wegen mehrerer Excesse in allen Fall wenigstens wegen des einen oder andern, wenn auch nicht wegen aller, bestraft werden kann, oder aber, wenn die Schuldlosigkeit nach sonstigen Umständen wahrscheinlich ist, die Denunciaten ganz, sonst aber nach Befinden ab instantia bis auf Beweis zu absolviren, oder zu dessen Beybringung durch die Forstbediente die Sache ad proximum zu verweisen. Dabey muß jedoch der gewissenhaften Einsicht der Aemter überlassen werden, in Fällen, wo es der Zweck durchaus erfordert, den Reinigungseid abzunehmen, um, wenn solches ganz unterbliebe, nicht zum Leugnen und dadurch zur Vereitelung der Forststrafen, dem Zweck der Forstgerichte entgegen, Anlaß zu geben.

Detmold den 26ten August 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschafftliche  
Regierung daselbst.

Num.

Num. LXXXVIII. a.

Circulare an die Obrigkeiten, die Kriegesfuhren betreffend,  
von 1806.

Ben den jetzigen kriegerischen Zeitläuften können Umstände eintreten, welche es nöthig machen, daß von der bisherigen Regel, wornach die Kriegesfuhren nach dem Extradienstfuß und zwar bloß von den Extradienstpflichtigen abgeleistet worden, eine Ausnahme gemacht werden muß. Es werden daher Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht die Obrigkeiten hiermit authorisiret:

- 1) die Kriegesfuhrpflichtigen auch nach einem andern, als dem Extradienstfuß zu bestellen, solche dem Befinden nach auch mit allen Ackerpferden heranzuziehen, und
- 2) erforderlichen Falls die Beyhülfe derer, welche Ackerpferde halten und bisher keine Kriegesfuhren geleistet haben, ohne Unterschied des Standes und der Exemption in eben dem Verhältniß respective zu fordern und zu requiriren.

Man hat nun zwar zu den vernünftigen Bewohnern des Landes das Vertrauen, daß sie im Fall einer allgemeinen Noth ihre Hülfe nicht weigern werden; es wird jedoch Namens Ihres Hochfürstlichen Durchlaucht hierdurch noch bestimmt, daß derjenige, welcher auf gehdrig geschene Bestellung und respective Requisition im Kriegerdienst nicht zur vorgeschriebenen Zeit erscheint, sofort militairische Execution und die strengste Ahndung zu erwarten habe.

Die Natur der Sache bringt es schon mit sich, daß Beschwerden über Prägravation in Form eines Suspensiv- oder eines an-

B h 2

bert